

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

---

8./1988

Düsseldorf, den 12.09.1988

---

Seite 2 - 3

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Französisch an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 18.07.1988

Seite 4 - 5

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Italienisch an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 18.07.1988

Seite 6 -7

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Spanisch an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 18.07.1988

Seite 8

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes-Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFv-NW) vom 17. Juli 1984

Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Französisch  
an der Universität Düsseldorf  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
vom 18.07.1988

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 85 Absatz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Französisch an der Universität Düsseldorf vom 09.06.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Landeskunde kann in die Veranstaltungen der Bereiche A-D integriert werden."

2. in § 6 Absatz 4 wird als Satz drei angefügt:

"Fachsprachliche Kenntnisse können in Veranstaltungen der Teilgebiete A und B erworben und in einer der beiden Examensklausuren der Ersten Staatsprüfung als Schwerpunkt angegeben werden."

3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium im Fach Französisch sowie die bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerbenden und nachzuweisenden Lateinkenntnisse (vergleiche § 2 Absatz 2) werden vom geschäftsführenden Leiter des Romanischen Seminars der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf bescheinigt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.06.1988 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 12.07.1988.

Düsseldorf, den 18. Juli 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaiser', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser  
Rektor

Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Italienisch  
an der Universität Düsseldorf  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
vom 18.07.1988

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 85 Absatz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Italienisch an der Universität Düsseldorf vom 09.06.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird um nachfolgenden Satz vier erweitert:  
"Studium und Prüfung im Studiengang Italienisch für die Sekundarstufe II berücksichtigen gem. § 14 Absatz 2 LABG die fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I (vergleiche § 48 b LPO Nr. 1 Satz 1 der Anlage 12)."
2. § 6 Absatz 1 Buchstabe C erhält folgenden Wortlaut:  
"Fachdidaktik (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)"
3. § 6 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
"Die Landeskunde kann in die Veranstaltungen der Bereiche A-D integriert werden."
4. § 6 Absatz 4 wird um nachfolgenden Satz vier erweitert:  
"Fachsprachliche Kenntnisse können in Veranstaltungen der Teilgebiete A und B erworben und in einer der beiden Examensklausuren der Ersten Staatsprüfung als Schwerpunkt angegeben werden."
5. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
" Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium im Fach Italienisch sowie die bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerbenden und nachzuweisenden Lateirkenntnisse (vergleiche § 2 Absatz 2) werden vom geschäftsführenden Leiter des Romanischen Seminars der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf bescheinigt."

6. in § 12 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.06.1988 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 12.7.1988.

Düsseldorf, den 18. Juli 1988



Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser  
Rektor

Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Spanisch  
an der Universität Düsseldorf  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
vom 18.07.1988

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 85 Absatz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Spanisch an der Universität Düsseldorf vom 09.06.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
"Die Landeskunde kann in die Veranstaltungen der Bereiche A-D integriert werden."
2. in § 6 Absatz 4 wird als Satz drei angefügt:  
"Fachsprachliche Kenntnisse können in Veranstaltungen der Teilgebiete A und B erworben und in einer der beiden Examensklausuren der Ersten Staatsprüfung als Schwerpunkt angegeben werden."
3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
"Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium im Fach Spanisch sowie die bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerbenden und nachzuweisenden Lateinkenntnisse (vergleiche § 2 Absatz 2) werden vom geschäftsführenden Leiter des Romanischen Seminars der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf bescheinigt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.06.1988 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 12.07.1988.

Düsseldorf, den 18. Juli 1988



Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser  
Rektor

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV NW) vom 17. Juli 1984

Die Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Promotionsstipendien aus:

1. Art und Höhe der Stipendien

- a) Grundstipendien
- b) Abschlußstipendien

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.200,- DM monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 300,- DM monatlich, wenn der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

Desweiteren können Zuschläge für Sach- und Reisekosten bewilligt werden. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
- b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
- c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet.

Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 60 WissHG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 WissHG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns an der Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Übt der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

### 3. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerber gem. §§ 2 und 4 GrFG entscheidet die vom Senat der Universität Düsseldorf gem. § 7 GrFV NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG NW.

### 4. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums nach dem GrFG

NW sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Düsseldorf zu richten.

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres),
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar),
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai),
1. Oktober (Bewerbungsfrist für Verlängerungsanträge bis 1. Juni;  
Bewerbungsfrist für Erstanträge bis 1. August)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

(Beschuß der Zentralen Graduiertenförderungskommission der Universität Düsseldorf vom 25. September 1984).

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

5. Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 144, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können. (Sprechzeit montags bis freitags 9 - 12 Uhr, F. 311-5140).



Düsseldorf, den 12.09.1988

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)